

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Gesetz zur Änderung des Schulordnungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes (Klassenbildungsgesetz)

A Problem

Die Klassenbildung in den Schulen berührt für die Betroffenen wichtige Belange. Aufnahmeentscheidungen, Klassengrößen und schulorganisatorische Maßnahmen werden durch sie bestimmt. Bislang werden die maßgeblichen Klassenbildungswerte durch Erlaß des Kultusministers festgelegt. Das Obergerverwaltungsgericht Münster hat entschieden, daß diese Richtlinien keine hinreichende Rechtsgrundlage bieten. Die gegenwärtigen Klassenbildungswerte haben im laufenden Schuljahr zu größeren Klassen und Protesten in der schulpolitischen Öffentlichkeit geführt.

B Lösung

Durch Ergänzung der schulgesetzlichen Vorschriften soll erreicht werden, daß künftig die Klassenbildungswerte durch Rechtsverordnung geregelt werden. Gleichzeitig sollen durch den Landtag bereits im Gesetz die Obergrenzen und Untergrenzen für die Klassenbildung bestimmt werden. Dies sichert die vom Kultusminister bereits getroffene Vorabregelung für das Schuljahr 1989/90 ab.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Entstehende Kosten können dadurch begrenzt werden, daß Schulen und Schulträger dazu beitragen, nicht nur zu große, sondern auch zu kleine Klassen zu vermeiden. Durch die veränderte Klassenbildung kann sich ein zusätzlicher Bedarf an Lehrerstellen zunächst für die Eingangsklassen ergeben. Exakte Berechnungen hierzu können erst nach ersten Erfahrungen mit den geänderten Richtwerten vorgelegt werden.

Datum des Originals: 17.04.1989/Ausgegeben: 21.04.1989

E Zuständigkeit

Zuständig ist der Kultusminister, beteiligt sind der Finanzminister und der Innenminister

**Gesetz
zur Änderung des
Schulordnungsgesetzes
und des Schulfinanzange-
setzes
(Klassenbildungsge-
setz**

**Auszug
aus den geltenden
Gesetzesbestimmungen**

Artikel I

**Änderung des
Schulordnungsgesetzes**

Das Erste Gesetz zur
Ordnung des Schulwesens
im Lande
Nordrhein-Westfalen
- Schulordnungsgesetz
(SchOG) - vom
8. April 1952 (GS.NW.
S. 430), zuletzt geändert
durch Gesetz vom
18. Dezember 1984 (GV.NW.
S. 806), wird wie folgt
geändert:

In § 3 Abs. 1 werden nach
Satz 1 folgende Sätze
angefügt:

"Die Klassenstärken sind
für mehrzügige Schulen
unter Berücksichtigung
der Zügigkeit in der
Regel auf 28 bis 30
Schüler zu begrenzen.

Die Mindestgröße je
Klasse beträgt in der
Grundschule 15 Schüler,
in den Schulen der
Sekundarstufe I 18
Schüler.

Die Klassenbildungswerte
werden im einzelnen durch
die Rechtsverordnung zu
§ 5 SchFG bestimmt."

**Erstes Gesetz
zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-
Westfalen
Vom 8. April 1952**

§ 3

(1) Eine erfolgreiche Bildungs- und Erziehungsarbeit der
Schule ist durch Klassenstärken zu gewährleisten, die
einen erziehenden Unterricht ermöglichen.

4279

4

Auszug
aus den geltenden
Gesetzesbestimmungen

Artikel II

**Änderung des
Schulfinanzgesetzes**

Das Gesetz über die Finanzierung der öffentlichen Schulen – Schulfinanzgesetz (SchFG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1970 (GV.NW. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV.NW. S. 370) wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 Buchstabe a) werden nach den Wörtern "Pflichtstunden der Lehrer," die Wörter eingefügt "die Klassenbildungswert,".

Gesetz
über die Finanzierung der öffentlichen Schulen
(Schulfinanzgesetz – SchFG)
in der Fassung der Bekanntmachung
Vom 17. April 1970

§ 5

Ermittlung des Unterrichtsbedarfs

(1) Der Kultusminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministern durch Rechtsverordnung

- a) nach den pädagogischen und verwaltungsmäßigen Bedürfnissen der einzelnen Schulformen, Schulstufen oder Klassen die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schüler und Studierenden, die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrer, die Relationen „Schüler je Stelle“ (Zahl der Schüler je Lehrerstelle) sowie die Zahl der Lehrerstellen, die den Schulen aus besonderen Gründen zusätzlich zugewiesen werden können, festzusetzen,
- b) das Verfahren für die Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen zu regeln.

Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Kulturausschusses, des Kommunalpolitischen Ausschusses und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags.

(2) Die Relationen „Schüler je Stelle“ (Zahl der Schüler je Lehrerstelle) sowie die Zahl der Lehrerstellen, die den Schulen aus besonderen Gründen zusätzlich zugewiesen werden können, sind jeweils für ein Schuljahr festzusetzen.

4279-6

Begründung

Allgemeine Begründung

1. Die Klassenbildungswerte sind bislang in den Richtlinien durch Runderlaß des Kultusministers festgelegt worden. Eine gesetzliche Regelung besteht nicht. § 3 Schulordnungsgesetz schreibt lediglich Klassenstärken vor, "die einen erziehenden Unterricht ermöglichen" (§ 3 Abs. 1 SchOG). Andere wichtige Faktoren, die maßgebliche Auswirkungen auf die Lehrerbedarfsberechnung haben, werden demgegenüber schon bislang durch die Rechtsverordnung zu § 5 Schulfinanzgesetz festgelegt. (Schüler-Lehrer-Relation, Schülerwochenstunden, Lehrerpflichtstunden).
2. In mehreren verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen haben sich die Rechtsgrundlagen für die Klassenbildung als unzureichend erwiesen:
 - So sind z. B. Gesamtschulen verpflichtet worden, auch über die Klassenfrequenzhöchstwerte hinaus Schüler aufzunehmen, weil die Schulgesetze keine Höchstzahlen für die Aufnahme von Schülern in eine Klasse enthalten.
 - Andererseits bestehen Zweifel, inwieweit die bisherigen Mindestwerte für die Klassenbildung hinreichend gerichtsfest sind für schulorganisatorische Entscheidungen der Schulträger und Schulaufsichtsbehörden.
3. Die vorgesehenen Eckpunkte für die Klassenbildung entsprechen den Werten, die der Kultusminister für das kommende Schuljahr bestimmt hat.

Einzelbegründung

Zu Artikel I

Durch die Änderung des Schulordnungsgesetzes soll eine parlamentarische Leitentscheidung über die Klassenstärken getroffen werden. Die Obergrenzen sollen - abgesehen von einzügigen Schulen - bei 28 bis 30 Schülern pro Klasse liegen. Dabei ist davon auszugehen, daß in mehrzügigen Systemen (insbesondere ab vier Züge) der Einsatz der Lehrer rationeller erfolgen kann als in kleinen Schulen.

Die gesetzlichen Eckpunkte ermöglichen auch die Festlegung von Bandbreiten, um sowohl besonders große als auch zu kleine Klassen zu vermeiden. Die Mindestwerte (Grundschule: 15; Sekundarstufe I: 18) entsprechen den bisher gültigen Mindestwerten. Die Klassenbildungswerte sollen im einzelnen in der Rechtsverordnung

getroffen werden, die auch bisher schon die wichtigen quantitativen Rahmenbedingungen für die Schulen enthält; dies ist die Verordnung zu § 5 SchFG, auf die nun § 3 SchOG verwiesen wird.

Zu Artikel II

Durch die Ergänzung von § 5 Schulfinanzgesetz wird die Ermächtigungsgrundlage zum Erlaß der Rechtsverordnung erweitert. Künftig sollen nicht nur die Schüler-Lehrer-Relation, die Schülerwochenstunden und die Lehrerpflichtstunden durch diese Verordnung geregelt werden, sondern auch die für alle Betroffenen verbindlichen Klassenbildungswerte.